



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Abschnitt von den Grundstücken (iorpæbalker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

Hier beginnt der Abschnitt von den Grundstücken,
und es werden in ihm gezählt dreiundzwanzig
Kapitel

1. Wie man Land gesetzlich anbieten soll

Will ein Mann Land verkaufen, sein altes Erbgut, das Land soll er dem Blutsfreund¹⁾ anbieten vor den Nachbarn und vor der Kirchengemeinde. Will der Blutsfreund das Land nicht kaufen, er soll es dem Blutsfreund anbieten an einem Hundertschaftsding. Will der Blutsfreund es erwerben, da wird das Land geurteilt in die Blutsfreundschaft.²⁾ Will der Blutsfreund es nicht erwerben, da soll er es dem Blutsfreund anbieten an einem anderen Hundertschaftsding. Will sich der Blutsfreund nicht dazu herbeilassen und das Land nicht für sich kaufen, er soll es dem Blutsfreund anbieten am dritten Hundertschaftsding. Will es der Blutsfreund nicht erwerben, da kaufe es der, der den tiefften Beutel hat und geben will Wert und weiße Pfennige.³⁾ Da werde es ihm zugeurteilt so fest und zu vollem Recht wie unbestrittenes Vatergut und altes Erbgut. Nun kommt ein Mann und bietet den Preis an für sein Erbgut innerhalb dreier Dingtage. Da antwortet der, der verkaufen will: „Willst du geben, was ein Anderer bietet und in solchen Werten⁴⁾, wie ich sie brauche, da lasse ich dich das Land in die Blutsfreundschaft kaufen.“ „Nein“, sagt jener, „ich will geben Kaufpreis und Pfennige“.⁵⁾ Da werde das Land in die Blutsfreundschaft geurteilt und die Pfennige (werden gegeben) in treue Hand, wenn der nicht annehmen will, der das Land verkaufen will. Da soll er geben eine Mark reinen Silbers für jede Ortug, die das Land abwirft in Korn oder in Pfennigen, und nicht mehr, oder sovieler Pfennige, daß man eine

¹⁾ der Text verwendet fast durchweg die Einzahl, es handelt sich aber um ein Angebot an die Blutsfreunde überhaupt.

²⁾ d. h. dem Blutsfreund durch Urteil zugewiesen.

³⁾ Silberpfennige mit geringerem Kupferzusatz.

⁴⁾ Waren oder Geld.

⁵⁾ d. h. den Kaufpreis in Geld.

Mark Silber daraus brennen kann, und um ein Drittel weniger für das Örtugland, das nur bare Pfennige abwirft, und so für jedes Land nach seinem Wert. Nun will er nicht erwerben und das Land für sich kaufen am vierten Ding oder irgend ein (anderer) Blutsfreund, da kaufe der, der den Preis dafür geben will, und doch jedes Örtugland so, wie nun gesagt ist. § 1. Nun sagt der, der gekauft hat, das Land sei den Blutsfreunden gesetzlich angeboten worden, und diese leugnen, da sollen dies zwölf Männer entscheiden, ob das Land gesetzlich angeboten war oder nicht. Entscheiden sie, daß das Land gesetzlich angeboten war, da werde ihm sein Kauf zugeurteilt unbestreitbar und zu vollem Recht. Wollen sie so schwören, daß das Land nicht gesetzlich angeboten war, oder daß sie gehört haben, daß dem (verkaufenden) Blutsfreund innerhalb der gesetzlichen Dinge der Preis für sein Erbgut angeboten wurde, und sind die Pfennige in treuen Händen, da urteile man das Land zurück in das Geschlecht.

2. Wenn Blutsfreunde über Landkauf streiten

Streiten Männer um Land und Erbgut, sagt der eine: „dies ist mein Erbgutsteil und nicht deiner“, ist der eine dem (verkaufenden) Manne näher verwandt und der andere ferner, da werde dem das Land zum Kaufe zugeurteilt, der dem Manne näher ist. Streiten Männer um Land und Erbgut, sind beide Blutsfreunde, da sei der der nächste zum Kauf, der der nächste zum Erbe ist, falls man erben sollte, wenn er innerhalb der gesetzlichen Dinge anbietet. Bietet er nicht an innerhalb der gesetzlichen Dinge, und entscheiden so zwölf Männer, da habe der das Land, der es kauft. Streiten Männer um Land und Erbgut, sind beide gleich nah, da sollen sie beide das Erbgut kaufen und beide den Kaufpreis zu beschaffen suchen. § 1. Nun sagt ein Mann, er sei Blutsfreund, und will darum das Land kaufen, er beweise sein verwandtschaftliches Recht dazu mit seinen Verwandten und einem Ahtzehmännereid und sei so nah dazu, das Land zu kaufen, wie er seine Verwandtschaft dazu zu beweisen vermag. § 2. Nun hat ein Mann Land zu verkaufen; verkauft er es in

gesetzlicher Weise, wird es später abgestritten und herausverlangt, haben es zwölf Männer gewehrt, wie vorher gesagt ist, daß es (nämlich) gesetzlich angeboten war und so gekauft, wird es (so) vor dem gewehrt, der darum klagt, da wird es gewehrt vor allen denen, die nachher Anspruch darauf erheben. § 3. Verkauft ein Mann sein Väterliches oder vertauscht er es an einer Stelle und kauft an einer anderen, dies ist väterliches Land und nicht erworbenes Land.¹⁾ § 4. Alles erworbene Land braucht nicht den Blutsfreunden angeboten zu werden. Der das Land erworben hat, der habe das Recht, damit zu tun, was er will, zu vergaben oder zu verkaufen, wem er will und wo er es am teuersten vermag, außer das Land sei durch Erbschaft an ihn gekommen oder er habe es als Erbgut von einem Blutsfreund gekauft; dies muß dem rechten Blutsfreund wieder angeboten werden.

3. Von Landkauf innerhalb der Familie

Nun verheiratet sich ein Sohn, weg von seinem Vater. Es kann sein Vermögen wachsen und dem Vater kann sich das Vermögen vermindern. Da hat er Gewalt und Recht vor allen seinen Geschwistern, von seinem Vater bis zu drei Mark zu kaufen und nicht mehr, außer alle seine Geschwister wollen. Da sollen Festiger dabei sein, Abkömmlinge der Elternschwestern und Elternbrüder, und da werde dies geurteilt unbestreitbar und zu vollem Recht. § 1. Ein Bruder darf kaufen von seinem Bruder und eine Schwester von ihrer Schwester, und alles innerhalb der Abkömmlinge aus einer Ehe darf kaufen, jedes vom andern, bis zu drei Mark. Da sollen Abkömmlinge der Elternschwestern und Elternbrüder Festiger dabei sein.

4. Von Landfestigern

Kauft man Eigen von einem Manne, ist dies ein Kauf von einer Mark oder weniger, da sollen zwölf Festiger dabei sein.

¹⁾ die afflingaiorp entspricht dem Kaufgut (Gewinngut der kontinentalen Quellen).

Kauft man mehr, als für eine Mark, und weniger, als für zwei, da sollen sechszehn Festiger dabei sein. Kauft man für drei Mark Land oder mehr, da sollen vierundzwanzig Festiger dabei sein. Immer wenn ein Mann Land von einem andern kauft, da sollen die Festiger gegeben werden am Hundertschaftsding oder am Volklandsding oder bei der Kirche vor den Kirchspielsleuten oder an einem gebotenen Ding.¹⁾ § 1. Wenn ein Mann Land kauft von einem andern, in welchem Dorf dies auch ist, da soll er kaufen nach der Zahl der Pfennige und Örtug und Öre, und er habe so viel in Acker und Wiese, wie er in der Hoffstatt hat, und es sei nichts von der Gemarkung ausgenommen (vom Kauf) weder auf dem Land, noch im Wasser, außer er habe dies mit Stock und Steinen.²⁾ § 2. Kauft ein Mann Land von einem andern, stehe der für das Land ein, der verkaufte und jener verteidige³⁾ das Eigentum am Kaufpreis, der kaufte. Wird irgend etwas herausverlangt von diesem Kauf, da soll der Verkäufer vorkommen. Kann der volles Eigentum verteidigen, der verkaufte, stehe dessen Kauf, der gekauft hat. Kommt sein Verkäufer nicht vor oder kommt er vor und vermag das Eigentum nicht zu verteidigen, da gehe jeder zu dem Seinen, und der büße drei Mark, der verkaufte, was er nicht zu Eigentum verteidigen konnte. § 3. Nun kauft ein Mann Land von einem anderen, ob es nun ein Laie ist oder ein Geistlicher; da heißen die Festiger an den rechten Eigentümer⁴⁾, und der kommt mit keiner Leugnung dagegen auf, der der rechte Eigentümer ist. Immer wenn ein Mann Festiger an einen andern bindet, als an den rechten Eigentümer, ist dies ein Kauf von weniger als einem halben Öre und drei Mark, da verteidige er sich mit einem Eid von zehn Männern,

¹⁾ das afkænnuping ist ein gebotenes Ding, das im Hof des Schuldners abgehalten wird und in der Regel der Abschätzung von dessen Vermögen und der Befriedigung des Gläubigers dient. Vgl. hgb. 3. 8.

²⁾ der Sinn ist der, daß dem Käufer gegenüber ein Sondergrundstück des Verkäufers, das nicht abgegrenzt ist, keine Bedeutung hat.

³⁾ das schwedische hemula könnte mit „heimisch machen, heimisch halten“ übersetzt werden (so v. A. I 558), aber auch mit „gewährleisten“.

⁴⁾ v. A. I 280 und „Erläuterungen“ u. „Festiger“.

daß er niemals tauschte oder verkaufte. Ist es ein Kauf von einem halben Dre und drei Mark, stehe er davor mit einem Eide von achtzehn Männern. Vermag er den Leugnungseid zu gehen, da sei er frei von Ansprache sowohl wegen des Kaufpreises wie wegen der Buße. Kann er den Leugnungseid nicht leisten, da überführe ihn der mit Festigern gemäß dem Kaufpreis, der kaufte, und jener büße die Buße, der verkaufte, was er nicht zu Eigentum verteidigen konnte. Ist das Land bearbeitet worden, da büße der die (widerrechtliche) Benutzung (dem Eigentümer), der verkauft hat. Ist es nicht bearbeitet worden, da büße er drei Mark für unerfüllten Verkauf. § 4. Es habe kein Beauftragter Gewalt, Land seines Herrn zu verkaufen, außer er verschaffe dem seines Herrn offenen Brief, der dieses Land kauft, darüber, daß dieses Land ihm zur Verfügung zustehet. § 5. Kauft ein Mann Land von einem geistig Gestörten oder einem Wahnsinnigen oder einem Unmündigen, der jünger ist, als fünfzehn Jahre, keiner von denen kann Land verkaufen ohne der nächsten Verwandten Zustimmung. Nun bedarf ein geistig Gestörter oder ein Unmündiger des Unterhalts; da sollen die nächsten Verwandten Land verkaufen oder loses Gut. Da soll der, der das Land kauft, Festiger nehmen vom rechten Eigentümer und von seinen nächsten Verwandten. Wird dies später herausverlangt, da binde man die Festiger¹⁾ an den rechten Eigentümer und an seine nächsten Verwandten. Für einen geistig Gestörten und einen Unmündigen sollen die Verwandten sowohl antworten, als auch klagen. § 6. Nun kann ein Mann von seiner Frau weglaufen oder eine Frau von ihrem Mann, oder ein Mann geht auf Pilgersfahrt; da bedürfen die Kinder des Unterhalts und der (Elternteil), der zuhause sitzt, der habe da das Recht, zu verkaufen, was er will an losen Gut oder an Eigen. Es stehe das so unbestreitbar und zu vollem Recht, was die Frau tut, wie das, was der Bauer tut in dieser Sache, und es sollen zwei Teile auf des Bauern Anteil gehen und ein Drittel auf der Hausfrau Anteil. Solange die Ehe besteht, bleibt der Kauf wirksam innerhalb des Bettes, ob sie nun

¹⁾ d. h. mit Zeugnis der Festiger den Landkauf beweisen.

verkaufen oder kaufen. § 7. Nun will ein Mann Festiger binden an Land¹⁾, ob nun der Bauer darauf baut oder ob er es einem Landpächter verpachtet hat; da hat er²⁾ das Recht, zu weisen, in welches Dorf er will.³⁾ Ist keine (Möglichkeit einer anderen) Anweisung da, da heißen die Festiger in den Hof des Bauern.⁴⁾ Hat er (Anteil) in mehreren Äckern im Dorf, da habe er Gewalt und Recht, zu weisen in den Acker, auf dem er nicht baut. Ist keine (Möglichkeit einer anderen) Anweisung da, da heißen die Festiger in den Hof des Bauern und an den rechten Eigentümer. Es habe der keine Leugnung dagegen, der der rechte Eigentümer ist. Wer zu Anweisung greift, leiste ihm das Land nach Markzahl gemäß dem, wie er Kaufpreis genommen hat.

5. Vom Pflügelohn

Kauft ein Mann einen Hof von einem Bauern oder tauscht er ihn ein und will der Eigentümer selber darauf bauen, da soll er ihm Pflügelohn geben. Ist halb gepflügt, da gebe er halben Lohn; ist zweimal gepflügt, gebe er eine Örtug von jeder Örtug (Land). Übel ist es gegen den Eigentümer zu streiten. Ist die Drangabe (noch) nicht verdient, gebe der die Drangabe zurück, der sie nahm. Kommen sie in Streit, gebe er das Drangeld zurück oder beweise, daß es vergolten sei, wie das Recht sagt. § 1. Alle Festiger, die für Land gegeben werden sollen und die Kauf festiger sind, die sollen am Ding oder bei der Kirche gegeben und genommen werden.

6. Wenn zwei ein Erwerbsgeschäft an einen binden

Binden zwei ein Erwerbsgeschäft an einen, ob dies nun Kauf oder Tausch ist, da wird dessen Festigern das Beweisrecht gegeben, der früher kaufte. Der fordere seinen Kaufpreis zurück,

¹⁾ s. oben S. 169 Anm. 1.

²⁾ der Verkäufer.

³⁾ wenn der Verkäufer Grundstücke in mehreren Dörfern hat, kann er bestimmen, in welchem der Käufer das Land erhalten soll.

⁴⁾ s. oben S. 168 Anm. 4.

der später kaufte, und jener büße drei Mark für seinen unerfüllten Verkauf. Es sollen dies zwölf Männer entscheiden, wer von ihnen früher kaufte. § 1. Wenn zwei ein Erwerbsgeschäft an einen binden, baut keiner von ihnen auf (dem Land) und hat keiner rechte Gewere an dem Land, so habe der das Land, auf dessen Seite sich der Verkäufer stellt, und jener binde die Festiger wegen des Kaufpreises¹⁾, und der büße drei Mark, der zweien eine Sache verkaufte, wegen seines unerfüllten Verkaufs. § 2. Wenn zwei ein Erwerbsgeschäft an einen binden und es hat keiner rechte Gewere daran und der Verkäufer leugnet ihrer beider Kauf, da mögen sie die Festiger binden an den rechten Eigentümer, und es verfüge jeder von ihnen über das halbe Land und den halben Kaufpreis und die halbe Buße. Sind es mehrere, die die Festiger binden, sei das Recht das gleiche. § 3. Wenn zwei ein Erwerbsgeschäft an einen binden, der eine sagt, er habe Kauffestiger und der andere, (er habe) Tauschfestiger, und hat keiner von ihnen rechte Gewere am Grundstück, da wird den Tauschfestigern Beweisrecht gegeben. Da binde jener die Kauffestiger in bezug auf seinen Preis, und der Verkäufer büße drei Mark.

7. Von Rückkaufsfestigern

Nun sagt ein Mann, er habe Rückkaufsfestiger. Das sollen zwölf Männer entscheiden, ob Rückkaufsfestiger gegeben waren am Ding oder nicht. Entscheiden die zwölf so, daß Rückkaufsfestiger am Ding gegeben waren, da beweise er mit den Rückkaufsfestigern, und der habe das Land, der zurückkaufte. Schwören die zwölf so, daß niemals Rückkaufsfestiger am Ding gegeben waren oder bei der Kirche, da büße er drei Mark dafür, daß er das Land als Eigentum in Anspruch nahm. Welcher Urteiler Urteil fällt, daß die Festiger aussagen sollen, außer es haben zwölf Männer vorher geschworen, der büße da drei Mark und der Eid sei ungültig. Wenn Jemand einen Eid leistet ohne Urteil und Recht, sei er ungültig, und der Richter sei frei von Bußen. § 1. Wenn ein Bauer vertauscht oder verkauft Land seiner Haus-

¹⁾ er fordert unter Zeugnis der Festiger den Kaufpreis zurück.

frau, da müssen die Festiger an Beide gebunden werden, an den Bauern und an die Hausfrau. § 2. Nun kauft ein Mann Land von einem andern; stirbt dann der, der verkaufte, da heißen die Festiger an den Erben dessen, der verkaufte. Denn da ist der Sohn an des Vaters Statt und der Bruder an des Bruders Statt, und es erbe jeder, der einen andern beerbt, so Leides wie Liebes in dieser Sache.

8. Vom Landtausch

Nun wird gesagt vom Landtausch. Tauschen Männer Eigen, kampfthüchtige und gesunde, mit einem Laien oder einem Geistlichen, voll gegen voll und gleich gegen gleich, das hat zu stehen fest und in voller Kraft. Wenn ein Mann Land tauscht, da sei das sein Erbgut, was er beim Tausch erlangt. Nun vollzieht ein Mann beides, Kauf und Tausch. Ist der Kauf geringer, da wird den Tauschfestigern Gewalt und Beweisrecht gegeben. Ist der Kauf größer und der Tausch geringer, da werde das Land in das Geschlecht geurteilt und wird den Kauffestigern Gewalt und Beweisrecht gegeben. § 1. Nun tauscht ein Mann mit einem geistig Gestörten oder einem Unmündigen, da können die keinen Tausch vornehmen ohne der Verwandten Rat oder der Mutter oder des Vaters. Vertauscht der Vater der Kinder Mütterliches oder die Mutter der Kinder Väterliches oder andere Verwandte vertauschen der unmündigen Kinder Gut, so sollen sie tauschen zum Besseren und nicht zum Schlechteren. Ist nicht so getauscht, da habe er das Recht, zu dem Seinen zurückzugehen, wenn er ein mündiger Mann wird. § 2. Nun tauscht ein Mann gegen ein Grundstück in der Stadt, nimmt einen Hof in der Stadt für ein Grundstück auf dem Lande oder nimmt eine Hoffstatt in der Stadt. Nimmt er voll in der Stadt nach Markzahl, soviel das Grundstück wert ist, da werde dies geurteilt fest und zu vollem Recht. Vollziehen sie Beides, Kauf und Tausch, soll mit diesem Kauf und Tausch verfahren werden, wie mit allen anderen. § 3. In allen Fällen heißen die Festiger an den rechten Eigentümer außer hier: wenn man die Festiger bindet an einen Unmündigen oder

an einen geistig Gestörten; da sollen die Festiger gebunden werden an Beide, an sie und an ihre Verwandten. Nicht kann man an einen Gefangenen Festiger binden und nicht an einen friedlosen Mann, seitdem er friedlos geschworen ist.

9. Vom Landverkauf

Verpfändet ein Mann einem andern Land für Korn oder Pfennige oder andere Werte, ob er dies nun nimmt zur Saat oder zum Unterhalt oder zu was immer er es nimmt, da soll er einen Zieltag haben bis zur Martinsmesse für all die Grundstücke, die verpfändet sind. Vermag er sie einzulösen oder seine Verwandten vor St. Martins Tag, da habe der das Land, der einlöst. Löst man nicht ein vor diesem Tag, da habe der das Land, dem es verpfändet war. § 1. Alle Grundstücke, die verpfändet werden, die sollen am Ding oder bei der Kirche vor den Kirchspielsleuten verpfändet werden und da eingelöst werden mit Festigern, so wie sie verpfändet werden. Nun sagt jener, er habe mit Festigern eingelöst, da sollen zwölf Männer entscheiden, ob dies mit Festigern eingelöst war oder nicht. Schwören die, daß es mit Festigern eingelöst war, seien die Rückkaufsfestiger gültig. Schwören die, daß dies nicht eingelöst war, da habe der das Land, dem es verpfändet war, und der büße drei Mark, der sich auf die Rückkaufsfestiger berief. § 2. Nun beruft sich einer auf Kauffestiger und jener sagt, er habe Wettfestiger gegeben; da sollen zwölf Männer entscheiden, ob dies Wettfestiger waren oder Kauffestiger. Und es werde niemals geurteilt, daß Kauffestiger aussagen sollen, bevor zwölf Männer einen Eid gegangen und geschworen haben, was wahr ist. § 3. Wenn einer Land kauft von einem andern oder durch Tausch erlangt oder durch Verpfändung vor den Zinstagen, habe der den Zins, der das Land erworben hat. § 4. Alles Land, das man hat unbestritten und unbeanspruchht innerhalb dreier Jahre, ob dies (erworben) ist (durch) Kauf oder Tausch, und entscheiden so zwölf Männer, da habe keiner Recht, dieses Land anzusprechen, das so lange unangefochten geblieben ist, außer ein Mann sei außer Landes oder er

sei gefangen oder er sei unmündig. § 5. Wenn zwei Leute streiten um ein Land, da soll der die Saat haben, der das Land gewinnt, wenn es besät ist.

10. Wie ein Mann Land mit Pächtern bebauen soll

Nun wird gesagt, wie ein Mann (sein) Land mit Pächtern bebauen soll. Acht Jahre ist die Pachtzeit und im neunten soll man (wiederum) Drangabe geben. Drangabe soll man geben, wie es beiden gutdünkt, dem Grundeigentümer und dem Pächter, und ebenso Pachtzins. Rechte Zinstage sind zu Beginn der Fasten; gibt er den Pachtzins früher, sei er frei von Ansprache. Gibt er den Pachtzins nicht heraus am rechten Zinstag, da gelte er eine Örtug von jeder Örtug als Buße, solange bis ein Öre voll wird. Gibt er still mit einem ganzen Öre oder mit mehr, da büße er drei Öre für jedes Jahr, und es sei dies des Bauern alleinige Buße. Es habe dann der Eigentümer das Recht, den Pächter zu verfolgen wegen des Zinses wie wegen der Buße, und dann bestimme der Eigentümer über sein Land, und der Pächter habe verwirkt alle seine Arbeit, ausgenommen allein das Haus.

11. Vom Pachtzins

Will ein Mann beweisen, daß der Pachtzins geleistet ist, da soll er ihn als geleistet erweisen mit einem Eide zweier angesehener Männer und selber (sei) er der dritte, ob dies nun weniger ist oder mehr und ob er auf dem Land baut oder davon abgefahren ist; nicht wird der Eid um deswillen höher. § 1. Streiten die um die Drangabe, gebe er sie heraus oder beweise, daß sie vergolten sei mit zwei angesehenern Männern. Es habe der Landpächter kein Recht, das Land länger festzuhalten als der Grundeigentümer will, wenn ihm das Land gesetzlich gekündigt ist.

12. Wie man Landpächtern das Land aufkündigen soll

Nun will ein Landpächter das Land kündigen, da soll er dem Eigentümer ansagen am rechten Zinstag¹⁾ vor den Nachbarn und

¹⁾ zu Beginn der Fasten. Vgl. Kap. 10.

vor dem nächsten Ding, sein Land entgegenzunehmen, und er habe da verloren seine Drangabe und seinen Pflügelohn und leiste den Zins für das Jahr, das er gesät hat. Nun kündigt er später, als am rechten Zinstag; da stehe der Pächter dem Eigentümer für den vollen Zins ein von diesem Jahr und für alle Abgaben von diesem Land bis zur Dlafsmesse. Es hüße auch der Pächter allen Zaunfall, der sich ereignen kann. Nun kündigt der Pächter dem Bauern sein Land im Sommer, ehe gepflügt ist; da sage er auf vor der Dlafsmesse und am Ding. Da schaffe sich der Eigentümer einen anderen Pächter. Sagt er dem Eigentümer nicht auf vor der Dlafsmesse, da gebe der Pächter dem Bauern den Pflügelohn¹⁾ und gebe dem Eigentümer vollen Pachtzins für das, was er gesät hat. Nun kommen sie in Streit. Der eine sagt, er habe das Land gesetzlich gekündigt, und der andere bestreitet es. Da beweise dies der Pächter mit zwei Männern, zwei angefahrenen, die da am Ding waren, und selber (sei) er der dritte. § 1. Nun sind Bauer und Pächter uneinig; da hat er ihm zu kündigen vor den (näheren) Nachbarn und den entfernteren Nachbarn und vor den Zinstagen. Will er dann nicht von des Eigentümers Land weichen, da weise er ihn von seinem Land durch Verbot am Ding. Kommt dann jener mit Pachtzeugen, der Pächter sein will, und hat der Eigentümer vorher das Verbot ausgesprochen und steht am Ding mit seinen Verbotszeugen, und sind Dingzeugen dafür da, da ergehe Urteil auf Erbringung des Verbotszeugnisses und auf Richterbringung des Pachtzeugnisses. Nicht sollen auch mehr Drangaben gegeben werden, als eine innerhalb einer Pachtzeit, solange der gleiche Mann das Land hat.

13. Von Landpachtungen

Pachtet ein Mann Land und stirbt der, der das Land gepachtet hat innerhalb der Pachtzeit, da stehe die Drangabe für seine Erben, bis die Pachtzeit aus ist. § 1. Wenn der Eigentümer dem Pächter das Land zwangsweise abnimmt, da gebe der Pächter dem Eigentümer zwei Örtug für jede Örtug (Land) und kein

¹⁾ Kosten der Winterfeldbestellung.

Korn. § 2. Wenn jemand Land pachtet, bevor einem andern gesetzlich gekündigt ist, da büße der drei Mark, der Untergabe gab.¹⁾

§ 3. Nun will ein Mann selbst auf seinem Eigen bauen, fährt dorthin Stützen und Pfosten, da hat er ihm Pflügelohn zu geben. Ist halb gepflügt, da gebe er halben Lohn, ist zweimal gepflügt, da gebe er eine Ortug von einer Ortug (Land). Übel ist es, gegen den Eigentümer zu streiten. Ist das Drangeld unverdient, gebe der zurück, der es nahm, oder beweise, daß es vergolten ist. Kein Landeigentümer habe das Recht, das Land dem Pächter zu nehmen, bevor er die Drangabe zurückgegeben hat, so viel, als unverdient ist. Und den Pflügelohn gebe der, der den Nutzen davon hat, wenn gepflügt ist. § 4. Nun will der Eigentümer selber auf seinem Land bauen. Hat der Pächter ein Haus darauf, ist es sein väterliches Gut oder hat er es durch Kauf oder Tausch erworben, da räume er das Haus weg vor Tag und Jahr oder habe Erlaubnis und Leihe für sich oder es sollen die ihr Haus verwirkt haben, die da stillesitzen, und keine Buße dafür (erhalten). § 5. Die Pachtzeugen sollen beweisen, wieviel verpachtet ist und es habe keiner das Recht, Pachtbeweis gegen einen anderen zu führen, später als ein Jahr (nach Abschluß der Pacht).

14. Wie ein Landpächter in den Wald fahren kann

Hat ein Mann weniger als einen Öre in Dorf und Dorfge-
markung, da soll der Landpächter in den Wald fahren mit einem
Joch; hat er einen halben Öre, fahre er in den Wald mit einem
halben Joch. Hat ein Mann weniger als einen halben Öre, da
habe er eine Handfuhr im Wald. Hat ein Mann nichts im Dorf,
da habe er nichts im Wald. § 1. Nun hat ein Mann einen Öre
im Dorf oder mehr, da können beide, der Eigentümer und der
Pächter, in den Wald fahren mit so viel Jochen, wie sie wollen.
Dünkt es den anderen Nachbarn, daß sie Raubschlag im Wald
vornehmen, da wird dem Gewalt und Recht gegeben, der den
Wald teilen will.

¹⁾ d. h. Drangeld gab, während das Drangeld der laufenden Pacht noch wirksam ist.

15. Wie Eigentümer und Landpächter um das Land streiten

Es fordert der Eigentümer Zins von seinem Land. Da antwortet der Landpächter und sagt, daß er mit Festigern und vollen Formen vom Eigentümer erworben hat. Da soll er zum Ding fahren mit seinen Festigern. Ist dies ein Kauf von einer Mark oder weniger, da komme er mit sechs Festigern zum Ding. Ist dies mehr, als ein Kauf von einer Mark und weniger, als ein Kauf von drei Mark, da komme er zum Ding mit zehn Festigern. Ist dies ein Kauf von drei Mark oder mehr, da komme er zum Ding mit achtzehn Männern. Nachdem diese Festiger zum Ding gekommen sind, soll jeder von ihnen einen Mann bestimmen, der Grundeigentümer und der Landpächter. Die zwei sollen schwören, daß sie sechs wahrhaftige Männer bestimmen wollen. Die sechs sollen nachforschen, ob das Land verkauft war oder nicht. Treten die sechs dem Festigereid bei auf Seite des Landpächters, da habe der Landpächter das Land. Gehen die von ihm, da habe der das Land, der es vorher hatte, und jener büße drei Mark, der für sich beanspruchte, was er nicht hatte, und Pachtzinsen dazu, wenn die nicht gegolten sind. Sind die gegolten, büße er (doch) drei Mark. § 1. Nun fordert ein Mann seinen Pachtzins. Der Pächter beruft sich auf alten Besitz, sagt, den Vater vor sich zu haben oder andere Verwandte. Der Eigentümer sagt, es sei sein seit längstvergangener und alter Zeit. Da haben beide einen Altbesitz zu versprechen und jeder von ihnen hat mit zwölf Männern zum Ding zu kommen. Da soll jeder von ihnen einen Mann bestimmen. Die zwei sollen das schwören, daß sie sechs wahrhaftige Männer bestimmen wollen. Zu welchen zwölf die (sechs) gehen wollen, da stehe das fest und in vollem Recht, was die tun. Und der büße volle Gebrauchsanmaßung, dem der Altbesitzbeweis mißlingt, je nach dem Umfang seines unrechten Gebrauchs. § 2. Nun kommt das Dorf in Streit, in dem der Landpächter baut; da soll er den Grundeigentümer benachrichtigen. Der Grundeigentümer hat da sowohl zu antworten wie zu klagen. Wird das Land von dem Pächter herausverlangt, da soll der

Grundeigentümer das Land entweder wehren oder herausgeben. § 3. Wenn immer ein Mann auf den Veräußerer greift, da soll der Gewährsmann vorkommen innerhalb der gesetzlichen Dinge oder Zeugnis für seine echte Not, und dann stehe die Sache still, bis der Antworter kommt. § 4. Nun kann der Pächter Gebrauchs- anmaßung verüben oder Zaunfall herbeiführen oder in anderer Weise das Recht der Männer verletzen, da verantworte er selbst seinen Rechtsbruch. § 5. Hat ein Mann Eigen in einem anderen Dorf, will er nicht selbst es nützen oder einem anderen verpachten, da sollen die Dorfleute zum Ding fahren und am Ding dem Eigentümer ankündigen, ob er da ist oder nicht. Will er dann weder selbst nützen, noch einem anderen verpachten, da mögen sie Urteil nehmen am gleichen Ding und die Wiesen mähen und die Zäune errichten. Kommt ein Zaunfall vor, da gelte der den Zaunfall, der die Wiese mäht, und der entrichte die Abgaben, der das Land hat. § 6. Wieviele Pachtzeugnisse auch gehen gegen den rechten Eigentümer, da gehe kein Zeugnis dagegen, und doch habe der das Land, auf dessen Seite der Eigentümer steht. Und alle, die Pachtbeweis zu erbringen vermögen, die mögen zurück- nehmen ihre Drangabe. Denn gegen Pachtzeugen und Erlaub- niszeugen und Leihezeugen geht kein Eid dagegen.

16. Von Gesellschaftsgut

Nun wird gesagt, wie Männer eine Gesellschaft eingehen sollen. Gehen Männer eine Gesellschaft mit einander ein, die soll eingegangen werden mit zwölf Gesellschaftsfestigern. Die sollen beweisen, wie sie zusammenkam und wie lange sie zusammen- bleiben sollte. Vermehrt sich das (Gut), werde es vermehrt für beide, vermindert es sich, werde es vermindert für beide. § 1. Nun ist die Gesellschaftszeit aus, da wollen sie ihr Gut teilen. Nun er- kennt der eine sich mehr zu und dem andern weniger. Das sollen die Gesellschaftsfestiger beweisen, wie die Gesellschaft eingegangen war, und nach dem, wie sie bezeugen, hat man sie zu teilen. Hält einer (Gut) vor dem anderen zurück und will (es) nicht herausgeben, da sollen die Gesellschaftsfestiger schwören, und der

soll drei Mark büßen, der zurückbehält, seitdem so geteilt ist nach dem Eid der Gesellschaftsfestiger. § 2. Nun sind sie in Streit über die Gesellschaftsfestiger. Sagt der eine, die seien nicht Gesellschaftsfestiger, von denen es der andere behauptet, da komme jeder von ihnen zum Ding mit sechs Männern. Da hat jeder von ihnen einen Mann zu bestimmen. Die zwei haben sechs Männer zu bestimmen. Die sechs mögen mit dem gehen, mit dem sie lieber wollen, und schwören mit zwölf Männern. Und das sei gültig und volles Recht, was die zwölf tun, und es werde geteilt nach dem, was die zwölf bewiesen haben. § 3. Nun will ein Mann die Gesellschaft auflösen vor dem bestimmten Tag, da büße der drei Mark, der die Gesellschaft auflösen will, von seinem alleinigen Eigentum, und es habe jeder das Seine zurück nach dem Zeugnis der Gesellschaftsfestiger.

17. Von Hinterlegungsgut

Von Hinterlegungsgut. Wenn einer Pfennige hinterlegt bei einem andern oder andere Sachen, und dies ist weniger (wert), als sechs Mark, da hinterlege er dies mit zweier Männer Zeugnis. Ist dies mehr, als sechs Mark, da sei dies (gestellt) auf das Zeugnis von sechs Männern, sowohl wenn es hinterlegt wird, wie wenn es herausgenommen wird. Leugnet er, da leugne er mit einem Eide, je nachdem er beklagt wird. Wird gestohlen oder verbrannt oder wird mit Gewalt weggenommen ihrer beider (Gut) zusammen, da sei dies nicht zu vergelten. Ist es nicht so, da schaffe er ihm das Seine wieder.

18. Von Grundstückstreitigkeiten

Streiten zwei um ein Grundstück, sagen beide, es sei ihr Erwerb, da haben sie ihre Veräußerer vorkommen zu lassen, und die haben in Gewährung zu stehen, und der habe der Land, dem es die Veräußerer zu gewährleisten vermögen, und der gehe zurück zu seinem Kaufpreis, dem übergeben war, was nicht gewährleistet wurde, und der büße drei Mark, der verkaufte, was nicht gewährleistet wurde. § 1. Wenn zwei um ein Grundstück

streiten, beruft sich der eine auf Erwerb und der andere auf väterliches Erbe, da soll er seinen Veräußerer vorbringen. Vermag er Gewährleistung für das Land zu erlangen, da habe der das Land, der es erworben hat. Vermag er es nicht, da wehre jener (das Land) mit Watergutszeugnis, mit einem Eid von achtzehn Männern.

19. Vom Erbgutseid

Streiten zwei Männer um ein Grundstück, sagen beide, es sei ihr väterliches Gut oder hat auch der eine von (anderen) Verwandten geerbt, da sollen sie beide einen Erbgutseid versprechen und jeder von ihnen mit zwölf Männern zum Ding kommen. Dort hat jeder von ihnen einen Mann zu bestimmen, der Kläger und der Antworter. Die zwei haben das zu schwören, daß sie sechs wahrhaftige Männer bestimmen wollen. Die sechs haben die Wahrheit in dieser Sache zu erforschen. Zu welchen zwölf die sechs gehen, die achtzehn haben so zu schwören, daß der dies hatte unbestritten und unangefochten, der es vorher hatte, und daß der mit Recht dazu gekommen ist, der es nun als das Seine beansprucht. Immer wenn ein Erbgutseid wegen eines Grundstücks geleistet werden soll, sollen sie beide zum Hundertschaftsding kommen, dort, wo das Grundstück liegt, jeder von ihnen mit zwölf Männern. Dort sollen sechs Männer bestimmt werden, die den Altbefiz beweisen sollen. Und der büße die Gebrauchsanzmaßung, dem der Erbgutseid mißlingt, je nachdem sie ist.

20. Vom Gewährenzug bei Grundstücken

Wenn zwei um ein Grundstück streiten, beruft sich der eine auf Watergut und der andere auf Erwerb, da können mehrere Veräußerer da sein, die es jeder vom anderen erworben haben. Wird dieses Grundstück herausverlangt, leite jeder zum andern und jeder nehme seinen Kaufpreis zurück, und der büße drei Mark, bei dem die Gewährleistung versagt. Ist der Veräußerer innerhalb des Landes und des Rechtsgebietes, da hat er vorzukommen innerhalb dreier gesetzlicher Dinge. Ist er innerhalb des Reiches

und außerhalb von Land und Rechtsgebiet, da soll er kommen innerhalb von neun Wochen. Nun kann er außerhalb des Reiches sein in Herrndienst oder auf Pilgerfahrt gefahren oder mit seinem Kaufgut fortgesegelt, da soll der Streit stillstehen und der Ertrag von dem Land soll in treue Hand gegeben werden, bis der Eigentümer zurückkommt. Und innerhalb von neun Wochen, nachdem er zurückgekommen ist, da hat er in der Gewährschaft zu stehen. Versagt der Gewährsmann für den, der erworben hat, da büße der die Gebrauchsanmaßung, der das Land genützt hat, und fordere den Kaufpreis von dem, der ihm übergab, was er nicht zu Eigentum verteidigen konnte. § 1. Nun kann der Verkäufer innerhalb des Reiches sein; dann ist dies seine echte Not, daß er liegt in Krankheit oder Wunden oder daß er in seines Herrn Dienst ist oder auf der Spur seines Viehs oder daß er einen toten Hausgenossen im Hause hat oder das Feuer höher ist, als er es zu haben braucht, oder daß ein Heer im Lande oder daß er zur Seefahrt aufgeboten ist. Wegen dieser Fälle echter Not, die nun gesagt sind, da hat der Streit stillezustehen, bis der Gewährsmann dazu kommt und innerhalb dreier gesetzlicher Dinge hat er in Gewährschaft zu stehen, und doch soll Zeugnis zweier Männer für die echte Not in den gesetzlichen Dingen da sein und schwören, daß er nicht kommen konnte wegen dieser echten Not. Solche Fälle echter Not sollen auch in allen anderen Sachen gelten. § 2. Wer das Grundstück verkauft, das er nicht zu Eigentum verteidigen kann, büße drei Mark für den unerfüllten Verkauf und die Gebrauchsanmaßung dazu, wenn das Land zu Unrecht gebraucht ist, so, daß da eine Buße dafür zu büßen ist.

21. Wie ein Vater seinen Kindern Land als Unterhalt anzubieten hat

Nun kann einen Mann oder eine Frau Alters(schwäche) befallen oder eine Krankheit. Da hat die ihr Kind zu ernähren und zu unterhalten bis zum Todestag, ob sie nun mehr oder weniger haben. Nun hat Jemand weniger Land, als daß er sich selbst davon zu ernähren und zu unterhalten vermöchte, und will dem das

Land lassen, der ihn ernährt bis zum Todestag. Hat er Kinder hinter sich, eines, zwei oder mehr, da hat er sein Land seinen Kindern am Ding anzubieten. Wollen die Kinder es annehmen, da haben sie ihn zu ernähren anderthalb Jahre für jede Ortug Land, da wo die Ortug (Land) eine Mark reinen Silbers gilt. Da wo die Ortug ein Drittel weniger gilt, da hat er Unterhalt zu haben ein Jahr. Das älteste Kind hat ihn zuerst zu ernähren und zu unterhalten, und dann jedes nach seinem Alter. Jedes Kind hat Vater und Mutter zu unterhalten, bis so viel verzehrt ist, als dieses nach ihm zu nehmen oder zu erben hätte, wenn er tot wäre, die Schwester Schwesternteil und der Bruder Brudersteil. Will ein Kind (ihn) nicht aufnehmen und ist dafür Dingzeugnis da, und ernährt ihn dann ein anderes Geschwister, da nehme dieses zuerst vollen Ersatz für seine Kosten, wenn auch da nicht mehr vorhanden ist. Ist mehr vorhanden, da nehme jedes seinen vollen Teil nach seinem Tod. Das gleiche Recht gilt für die Verwandten, wenn keine Kinder da sind, wie es nun gesagt ist. Der hat am nächsten zu sein, zu ernähren, der am nächsten ist zum Erbe, wenn er tot wäre. Nun sagt einer: „ich bot so meine Kost an, wie du die deine“. Da stehe dies bei zwölf Dingzeugen, und es bestimme die halbe Jury jeder von ihnen. Es seien die Erben schuldig, zu ernähren Vater und Mutter, wenn die Armut befällt oder Alter(schwäche), ob er nun Pfennige dazu hat oder nicht, wenn sie es vermögen. Welcher Sohn oder welche Tochter den Vater verjagt oder die Mutter, büße drei Mark für jedes Jahr; die habe der rechte Klagsinhaber. Nun kann er früher sterben, als das aufgezehrt ist, was er für sich versprach; da hat der, der die Kost für ihn gab, soviel wegzunehmen, als er aufgewendet hat, und das gehe zur Teilung, was übrig ist von dem, was er hatte.

22. Wenn sich ein Mann von einem Grundstückstreit
loßsagt, bevor er beendet ist

Nun streiten zwei Dörfer um ein Grundstück; da sagt sich ein Nachbar von dem Streit los, der Grundeigentümer ist in dem

Dorf. Dies hat er am Ding zu tun, bevor sie dazu wetten. Verliert dieses Dorf den Streit, da sei der frei von Buße, der sich losgesagt hat. Gewinnt dieses Dorf den Streit, da sei der ausgeschlossen von Land wie von Buße, der sich selber los sagte. Wettet er zuerst und sagt sich dann vom Streit los, ehe der Streit beendet wird, da büße er drei Mark und sei geschieden von dem Streit, ob sein Dorf nun gewinnt oder verliert.

23. Von unrechtem Festigereid und Erbgutseid

Berspricht ein Mann einen Festigereid und will einen Erbgutseid gehen oder verspricht er einen Erbgutseid und will einen Festigereid gehen oder verspricht er einen Festigereid oder einen Erbgutseid für eine Ortug (Land) und will ihn gehen für zwei, das sollen zwölf Männer entscheiden, ehe der Eid geschworen wird.

Nun ist aufgesagt der Abschnitt von den Grundstücken. Land soll keinem fehlen. Alle erlangen sie Land, die vom Land gekommen sind. Gott lasse uns so zur Erde uns sehnen, daß wir alle das Himmelreich erlangen können. Amen.

Hier beginnt der Abschnitt von den Kaufsachen,
und es werden in ihm gezählt elf Kapitel

1. Von betrügerischem Kauf von Gold und Silber

Kauft ein Mann Gold oder Silber, ob dies nun verarbeitet ist, oder nicht, von dem, der nicht Goldschmied oder Silberschmied ist, da soll er dazu haben das Zeugnis zweier angefassener Männer, wenn dies weniger wert ist, als eine halbe Mark. Kommt der, der gekauft hat, und sagt „du hast mir verfälschte Ware verkauft“, gesteht der, der verkaufte, da gebe er dem seinen Kaufpreis wieder, der gekauft hat, und leugne mit einem Eide von zehn Männern, daß er nicht wußte, daß verfälschte Ware bei diesem Kauf war. Wird er eidfällig, büße er drei Mark dafür, daß er verfälschte Ware verkaufte. Nun leugnet er, daß er dies niemals verkaufte; ist dies weniger wert, als sechs Mark, da leugne er mit einem Zehnmännereid. Wird er eidfällig, da büße er drei Mark für

den Betrug und (gebe) zurück den Kaufpreis. Ist dies mehr, als sechs Mark (wert) und will er leugnen, da leugne er mit einem Achtzehnmännereid. Wird er eidfällig, da gelte er wieder den Kaufpreis und drei Mark für den Betrug, ob der Kauf nun mehr (wert) ist oder weniger. § 1. Nun verkauft ein Goldschmied oder ein Silberschmied einem Bauern etwas, was verfälscht ist, entweder in Goldarbeit oder in Silberarbeit oder was dies sonst für eine Arbeit ist, da soll man dies zur Münze bringen.¹⁾ Wird es als rein befunden, da habe der Gold und Silber, der es kaufte, und jener habe den Kaufpreis, der verkaufte, und sei frei von Buße. Nun wird dies nicht als rein befunden; da gebe er den Kaufpreis zurück und damit sechs Mark, und der habe seine verfälschte Ware, der verkaufte. Leugnet er und will (den Kauf) nicht eingestehen, da führe Beweis gegen ihn mit zwei Männern der, der gekauft hat, und selber (sei) er der dritte, wenn dies weniger wert ist, als eine halbe Mark, was gekauft ist, und jener komme mit keinem Leugnungseid dagegen auf. § 2. Nun will ein Mann Gold oder Silber verarbeiten lassen. Da soll er es dem Schmied verschaffen mit zweier Männer Zeugnis; das soll er rein herausgeben und rein zurücknehmen. Nun sagt der eine, daß die Arbeit rein sei und der andere, (daß sie) unrein (sei), da bestimme zwei Männer jeder von ihnen. Die sollen dies besichtigen und untersuchen, ob dies rein ist oder nicht. Bezeugen sie, daß dies rein sei, da sei der Schmied frei von Buße und nehme in Empfang seinen Arbeitslohn. Sprechen sie ihn aber schuldig, da büße er den Diebstahl nach dem Wert des Gestohlenen und heiße Dieb nachher.

2. Von betrügerischem Kauf von einem Kaufmann und vom Marktkauf

Kauft ein Mann Wachs oder Talg oder Weihrauch, ist dies mit Kalk oder mit Sand vermischt, kauft ein Mann Butter von einem andern, ist es Butter außen und Betrug innen, kauft ein

¹⁾ stæpia bedeutet zunächst den Amboss. Hier dürfte in Anlehnung an westnordischen Sprachgebrauch das Münzgerät gemeint sein und dann die Münze als die für die Prüfung geeignetste Stelle.